

Hinweise zum Antrag

Zu Antrag 1:

Die Meldebehörde darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag unter Nr. 1 ankreuzen (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz).

Zu Antrag 2:

Antragstellern und Parteien darf die Meldebehörde **im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden** bestimmte Daten zu Personen geben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag unter Nr. 2 ankreuzen (§ 35 Abs. 2 Meldegesetz).

Zu Antrag 3:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Antrag unter Nr. 4 angekreuzt wird.

Zu Antrag 4:

Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o. ä. entstehen kann (§ 34 Abs. 6 Meldegesetz). Der Betroffene hat Tatsachen, die seine Gefährdungslage untermauern sollen, möglichst zu belegen (z.B. durch ärztliche Atteste, Protokolle, Zeugen). Bloße Mutmaßungen oder das Interesse, sich der Allgemeinheit zu verschließen, reichen nicht aus.

Zu Antrag 5:

Hier haben Sie die Möglichkeit der Meldebehörde Ihre Einwilligung dafür zu geben, dass diese

- Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen zu Ihrer Person geben darf (§ 35 Abs. 3 Meldegesetz).
- an Adressbuchverlage, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, Daten zu Ihrer Person (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften) mitteilt, sofern Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 4 Meldegesetz).

Zu Antrag 6:

Hier haben Sie die Möglichkeit, dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft (Bekanntgabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift zu einer angefragten Person) über das Internet zu widersprechen (§ 34 Abs. 1 b Meldegesetz).

Zu Antrag 7:

Es erfolgt jeweils zum 31. März eines jeden Jahres eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung, die für eine Informationsweitergabe an junge deutsche Männer bezüglich des freiwilligen Wehrdienstes bestimmt ist (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz i. V. m. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz).

Sie haben die Möglichkeit, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.